

# ZH\_OBERGERICHT SB170364 vom 12. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170364](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170364)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170364 du 12 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170364 del 12 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Nach der mündlichen Eröffnung des Urteils des Bezirksgerichts Uster vom 28. Februar 2017 liess die Beschuldigte noch vor Schranken durch ihre Verteidigung die Berufung anmelden (Prot. I S. 25) und anschliessend mit Eingabe vom

### E. 2

In der Folge unterliess die Beschuldigte die Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung innert Frist (vgl. Urk. 43), weshalb auf deren Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO nicht einzutreten ist.

### E. 3

Demgegenüber reichte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mit Eingabe vom 14. September 2017 fristgerecht ihre schriftliche Berufungserklärung beim hiesigen Gericht ein. Daraufhin wurde der Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 3. Oktober 2017 Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 48). Mit Eingabe vom 6. Oktober 2017 zog die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich die Berufung zurück (Urk. 50). Auch die Beschuldigte liess daraufhin mit Eingabe vom 9. Januar 2017 [recte wohl 9. Oktober 2017] formell den Rückzug ihrer Berufung erklären (Urk. 52).

### E. 4

Das Verfahren ist demgemäss unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als erledigt abzuschreiben.

- 3 - Es wird verfügt: (Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.